



	<sup>1</sup> <b>Im Rahmen der klinischen Untersuchung wurden Proben entnommen und</b> <input type="checkbox"/> ein negatives Untersuchungsergebnis auf ASP liegt vor. oder <input type="checkbox"/> ein Untersuchungsergebnis liegt noch nicht vor (→ Keine Verbringung)
--	---

**V. Prüfung durch Veterinärbehörde**

Der Schlachtbetrieb ist gem. Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannt.

Der angegebene Schlachtbetrieb liegt in  SZ III /  SZ II /  SZ I /  freiem Gebiet

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
		Der Schlachtbetrieb liegt innerhalb derselben oder einer anderen SZ II in größtmöglicher Nähe zum Versandbetrieb
		Der Schlachtbetrieb liegt in einer SZ I oder SZ III in Deutschland, und eine Schlachtung der Tiere in der SZ II ist nicht möglich.
		Der Schlachtbetrieb liegt <b>außerhalb der Sperrzonen I, II und III in Deutschland</b> , und eine Schlachtung der Tiere in den Sperrzonen I, II oder III ist nicht möglich ist.

Der benannte Schlachtbetrieb hat der Verbringung und dem Empfang der Tiere zugestimmt \_\_\_\_\_ (Datum)

Durch sich diese Genehmigungen ergebenden Risiken wurden mit dem Ergebnis bewertet, dass das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vernachlässigbar ist.

**VI. Genehmigung**

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird **NICHT** erteilt.

Die Verbringung der oben genannten Sendung von Schweinen durch den angegebenen Transportunternehmer zum angegebenen Schlachtbetrieb zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung wird gem. Art. 24 Abs. 3 DVO (EU) 2023/594 bei Einhaltung folgender Bedingungen genehmigt:

- Der Transport muss ohne Entladung und Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb erfolgen.
- Der Transport erfolgt unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden auf folgenden Strecken:  
\_\_\_\_\_

Plombennummer: \_\_\_\_\_

Es handelt sich um Schweine, die entsprechend den besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß Art. 18 lit. b) der DVO 2023/594 in einer Sperrzone II gehalten wurden.

Veterinäramt:	Bescheinigungsnummer: _____	(Siegel)
_____	_____	
<i>Ort/Datum</i>	<i>Unterschrift</i>	

**VII. Information der für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinärbehörde**

Die Information der für den Schlachtbetrieb zuständigen Behörde erfolgte: \_\_\_\_\_ (Datum)

Aus dem unter Nummer I a. benannten Betrieb werden Schweine zur unmittelbaren Schlachtung in den unter Nr. I c. benannten Schlachtbetrieb verbracht.

**VIII. Unterrichtung der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde über die erfolgte Schlachtung**

Rückmeldung an die unter Nummer VI genannte Veterinärbehörde Email: \_\_\_\_\_

Die unter Nummer 1 a. genannten Schweine wurden am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr geschlachtet (Art. 29 Abs. 2 lit. b) Ziffer iv) DeIVO (EU) 2023/594